

überreicht von

credor 
GRUPPE

Das Ausstellen von Gefälligkeitsrechnungen kann strafbar sein

Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid vom Mai 2012 die Strafbarkeit von Falschbeurkundungen, im konkreten Fall von unrichtigen Gefälligkeitsrechnungen ausgeweitet.

Vorliegend hatten diverse Handwerker auf Wunsch von X falsche Rechnungen für Lieferungen von Bau- bzw. Handwerksarbeiten auf die Y-AG ausgestellt, die in Wahrheit zugunsten des Einfamilienhauses von X erfolgten. Die Y-AG erfasste die in Rechnung gestellten Erträge als erfolgswirksame Aufwände, obwohl sie die Privatliegenschaft des X betrafen. Die Handwerker machten sich damit der Urkundenfälschung schuldig.

Urkunden im Rechtsverkehr kommt als Beweismittel ein erhöhtes Vertrauen entgegen. Neben der **Urkundenfälschung** im engeren Sinn, dem Herstellen einer unechten Urkunde, bei dem der wirkliche Aussteller mit dem aus der Urkunde ersichtlichen Aussteller nicht identisch ist, betrifft die **Falschbeurkundung** die Errichtung einer echten, aber **inhaltlich unwahren Urkunde**. Hier stimmen der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene

Inhalt nicht überein. Eine Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird dann angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihm dadurch ein besonderes Vertrauen entgegenbringt.

Rechnungen sind in der Regel keine Urkunden. Eine erhöhte Glaubwürdigkeit und damit eine Urkundenqualität kann sich ausnahmsweise aus dem konkreten Verwendungszweck ergeben. Die Rechtsprechung bejaht dies, wenn Rechnungen im Zollverkehr als Beleg für die Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung verwendet werden. Eine Urkunde liegt zudem vor, wenn dem Aussteller eine garantenähnliche Stellung zukommt bzw. wenn dieser in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Empfänger steht. Dies wurde etwa bezüglich eines Arztes gegenüber der Krankenkasse angenommen.

Eine Rechnung wird auch dann zur Urkunde, wenn sie als Buchhaltungsbeleg Eingang in die kaufmännische Buchhaltung findet. Bis anhin wurde der Ersteller einer Rechnung mit unrichtigem Inhalt nicht wegen Falschbeurkundung bestraft, sondern nur wegen Gehilfenschaft. Weiss der Rech-

nungssteller nun aber, dass die unwahre Rechnung als Beleg für eine Jahresrechnung verwendet wird, macht er sich der Urkundenfälschung schuldig. Ob es sich auch um eine Gehilfenschaft zum Steuerbetrug handeln könnte, hat das Bundesgericht nicht beurteilt. (*Quelle: BGE 6B_571/2011 vom 24.5.12*) ■



Anrechnung von Pikettdienst als Arbeitszeit

Die Anrechnung des Pikettdienstes als Arbeitszeit hängt davon ab, ob dieser innerhalb oder ausserhalb eines Betriebes geleistet wird. Muss der Arbeitnehmer im Betrieb bleiben oder innerhalb einer sehr kurzen Frist nach dem Anruf einsatzbereit sein, sodass er deshalb das Unternehmen kaum verlassen kann, wird er nicht von seiner Freizeit profitieren.

Rufbereitschaft ist in diesen Fällen, wenn auch mit einer gegenüber dem

Grundlohn reduzierten Entschädigung, vergütungspflichtig. Kann der Mitarbeiter dagegen den Pikettdienst von zu Hause aus leisten und sowohl Sozialkontakte pflegen als auch Freizeitbeschäftigungen nachgehen, zählen nur die **effektiven Arbeitseinsätze** als Arbeitszeit. (Quelle: BGE 4A_523/2010 und BGE 4A_2009/2010) ■



Vergütungen an Mitglieder einer Kollektivgesellschaft

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Mitgliedern einer Kollektivgesellschaft nur Lohn zusteht, wenn dies besonders vereinbart wurde. Sonst gilt die Leistung des Mitglieds als Einlage, die durch den Anspruch auf **Gewinnbeteiligung** abgegolten ist.

Erhält der Gesellschafter Zahlungen, ist es aber oft schwierig zu wissen, ob es sich um ein Honorar oder eine Gewinnausschüttung handelt. Ein Indiz bildet die Höhe der Zahlungen im Verhältnis zum Geschäftsgang der Kollektivgesellschaft. (Quelle: BGE 4A_173 vom 28.6.12) ■

Steueramt kann geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen ablehnen

Rückstellungen werden für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen in noch nicht bestimmbarer Höhe, für Verlustrisiken auf Aktiven des Umlaufvermögens und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken im Geschäftsjahr steuerlich anerkannt. Ferner können in bestimmten Grenzen Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte zulasten der Erfolgsrechnung zurückgestellt werden

Unzulässig hingegen sind Rückstellungen für **künftige Risiken oder Investitionen**. Rückstellungen können von der Steuerbehörde für jede Periode neu auf ihre Geschäftsmässigkeit überprüft werden. Sie müssen einen sachlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb aufweisen.

In einem entsprechenden Fall hat das Verwaltungsgericht Basel-Stadt letztes Jahr die Geschäftsmässigkeit von Rücklagen für die Neuausrichtung einer Gesellschaft und ihres Geschäftsführers abgelehnt. □(Quelle: *Verwaltungsgericht Basel-Stadt, 31. März 2011*)



Die Vermietung von Parkplätzen ist mehrwertsteuerpflichtig

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen vermieten oft Parkplätze an Mitarbeiter oder an Drittpersonen. Dabei wird angenommen, dass diese Vermietung wie die von Wohn- und Geschäftsräumen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sei, was aber nicht korrekt ist.

Gemäss dem Mehrwertsteuergesetz ist die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen mehrwertsteuerpflichtig. ■

Während der Arbeitszeit aufgewendete Zeit für eine Ausbildung ist zurückzuzahlen

Absolviert der Mitarbeitende eine Ausbildung, welche nicht für seine aktuelle Anstellung nötig ist, kann er mit dem Arbeitgeber vereinbaren, während der Ausbildungstage **unbezahlten Urlaub** zu beziehen oder die **Abwesenheiten ohne Lohnentbusse zu kompensieren**.

Es kann auch vereinbart werden, dass die Abwesenheiten weder kompensiert noch vom Lohn abgezogen werden. Der Arbeitgeber darf jedoch in diesem Fall seine Leistung an eine gestaffelte **Rückzahlungsverpflichtung** in Bezug auf den für die Ausbildungszeit bezahlten Lohn knüpfen, wenn der Mitarbeiter das Unterneh-

men vor der vereinbarten Zeit verlässt (Quelle: BGE 4D_13/2011). ■



Übertragung von Vermögenswerten an Nachkommen zu Lebzeiten

Ein Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim kann erhebliche Kosten mit sich bringen, wofür Rentner selber aufkommen müssen. Oftmals besteht deshalb der Wunsch, Vermögenswerte an die Nachkommen zu übertragen, damit die Gemeinden zur Deckung der Kosten für ein Heim nicht mehr darauf zurückgreifen können. Dabei ist aber Vorsicht geboten:

Ergänzungsleistungen und Vermögensverzicht

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wenn Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten einer Person nicht zu decken vermögen. Bei der Beurteilung, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird grundsätzlich auf die tatsächlich erzielten Einkünfte und die tatsächlich vorhandenen Vermögenswer-

te abgestellt, über welche die betroffene Person frei verfügen kann. Davon wird in einem Punkt abgewichen. Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen sieht vor, dass auch **«Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist»** als der betroffenen Person zustehende Einnahmen bzw. Vermögenswerte zu betrachten sind.

Einnahmen oder Vermögenswerte werden damit fiktiv der betroffenen Person zugerechnet, obwohl diese rechtsverbindlich darauf verzichtet hat. So soll vermieden werden, dass Gelder der öffentlichen Hand beansprucht werden, obwohl eigentlich genügend eigene Mittel für die Bestreitung der anfallenden Kosten vorhanden gewesen wären.

Gemäss Bundesgericht ist eine solche Verzichtshandlung dann anzunehmen, wenn jemand ohne rechtliche Verpflichtung und ohne passende Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat oder wenn sie einen Anspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber nicht Gebrauch macht und ihre Rechte nicht durchsetzt. Entsprechend kann auch eine **«gemischte Schenkung»** als Verzichtshandlung ausgelegt werden, bei welcher der Schenker für seine Zuwendung zwar eine Gegenleistung erhält, diese jedoch klar unter dem objektiven Wert der Schenkung liegt.

Ein Vermögensverzicht wird bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen **unabhängig** davon berücksichtigt, **wie weit die**

betreffende Verzichtshandlung zurückliegt.

Gemildert wird diese Regelung einzig dadurch, dass der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um 10'000 Franken vermindert wird.

Wird Vermögen mittels Erbvorbezügen, Schenkungen oder Verkäufen unter dem Verkehrswert an Nachkommen übertragen, kann dies dazu führen, dass später kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, obwohl die Kosten für ein Alters- bzw. ein Pflegeheim von den verbleibenden Vermögenswerten und Einkünften nicht bezahlt werden können. Damit riskiert man, zum Sozialhilfeempfänger zu werden.

Verwandtenunterstützungspflicht

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner eines Alters- oder Pflegeheimes auf Sozialhilfe angewiesen, besteht zudem das Risiko, dass das Sozialamt gestützt auf die im Zivilgesetzbuch verankerte Verwandtenunterstützungspflicht für die ausgerichteten Sozialhilfeleistungen in angemessenem Umfang auf das Einkommen und Vermögen der Nachkommen Regress nimmt. Gemäss Art. 328 ZGB ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. ■



Nichtigkeit einer Aufhebungsvereinbarung

Eine Aufhebungsvereinbarung, die vom Arbeitgeber vorgeschlagen wurde, ist nichtig, wenn dem Arbeitnehmer keine genügende Bedenkzeit eingeräumt worden ist und dieser wegen Umstrukturierungen im Betrieb zudem unter starkem Druck stand.

Im vorliegenden Fall war der Arbeitnehmer ausserdem gesundheitlich geschwächt, weshalb er verstärkt dem Druck des Arbeitgebers ausgesetzt war.
(Quelle: *BGE* 4A_376/2010)

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.